

Länder mit dem betreffenden Lande noch wirklich Angehörenden auch in Erkrankungsfällen einzutreten und somit der Aufenthaltsort der Erkrankten, auch wenn er die Staatsangehörigkeit in dem anderen Lande nicht mehr besitzen sollte, nach Maßgabe des Eisenacher Vertrags vom 11. Juli 1853 zu verpflegen hat  
sowie daß

anlässlich eines vorgekommenen Falles bei den Verhandlungen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Regierung und dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern die Entscheidung getroffen worden ist, daß Erzfahrsprüche von Unterstützungsbeträgen nur gegen den Unterstützten selbst und dessen alimentationspflichtige Angehörige, nicht aber gegen die Staats-Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen geltend gemacht werden können, wenn solche Unterstützungen auch außer dem Falle der Erkrankung getöthet würden.

Wera, am 2. October 1875.

Kürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.